



EHRENORDNUNG

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Hockey-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (H-V M-V) kann Personen, Mannschaften oder Vereine ehren, die gute sportliche Leistungen vollbracht oder sich in besonderer Weise um den Hockeysport des Landes verdient gemacht haben.
- (2) Ehrungen auf der Grundlage der Ziffer (1) können in Form von Ehrennadel mit Ehrenurkunde, Ehrenurkunde und Ehrengeschenke erfolgen.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, Vereinsvorsitzende und die Abteilungsleiter der Hockeyabteilungen der Sportvereine.

§ 2 Ehrungen für sportliche Leistungen

- (1) Die Ehrung mit Medaillen und Urkunden erfahren Aktive und Trainer, die Landesmeister wurden.
 - ⇒ Die Aktiven und Trainer erhalten Einzelmedaillen und eine Vereinsmannschaftsurkunde.
 - ⇒ Die platzierten Mannschaften bis Platz 3 erhalten eine Vereinsmannschaftsurkunde.
- (2) Für die Altersklassen Mädchen/Knaben B und darunter gilt: auch die zweit- und drittplatzierten Mannschaften werden mit Einzelmedaillen in Silber bzw. Bronze geehrt.

§ 3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag Personen, die sich um den Hockeysport des Landes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Hockey-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern ernennen.
- (2) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums ehemalige Präsidenten des Hockey-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern, die sich um den Hockeysport des Landes hervorragende langjährige Verdienste erworben haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 4 Ehrennadeln und Ehrenurkunden

- (1) Mit Ehrennadel und Ehrenurkunde bzw. nur mit der Ehrenurkunde können Mitglieder und ehrenamtlich Tätige ausgezeichnet werden, die anzuerkennende Leistungen für den Hockeysport des Landes erbracht haben.
- (2) Für die Ehrung mit der Ehrennadel und Ehrenurkunde ist die Voraussetzung, im allgemeinen gegeben, wenn die zu ehrende Person mehr als in 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Abteilung Hockey, einem Hockeyverein bzw. im Landesverband gearbeitet hat.
- (3) Ehrenurkunden können auch an Personen vergeben werden, die nicht Mitglied eines Vereins bzw. einer Abteilung sind, sich aber in besonderer Weise um den Hockeysport im Lande verdient gemacht haben. Diese Ehrenordnung ist wirksam mit dem 01. September 2002